

Dienstag den 29 November 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XLVIII.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Rheinischen, Geldrischen, Weurs-, und Märkischen  
auch umliegenden Landel., Orten, eingerichtet

## Adresse- und Intelligentz - Bettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten verkommen /  
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld leihen oder  
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Befindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schrifften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und cognitas,  
in Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn - Preise und  
Brod - Care; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Von den Ursachen der seltsamen Wahl des Persischen Königs  
Darius Hystaspis.

1. Es ist eine aufgemachte und mit vielen Beyspielen erweisliche Sache, daß in den alten  
Geschichten unglückliche Dinge vorkommen, sonderlich man sie in Aßen, Egypten und  
Griechenland sich sollen zugetragen haben, welche durch eine übertriebene Manier so wohl im  
Reden als Schreiben bergestalt vergrößert worden, daß man oft alle Bedachtsamkeit verlohren  
hat

hat, um die rechte Eigenschaft einer Sache zu ergründen, und der Wahrheit, so der Kern aller Geschichte ist, nicht verlustig zu werden. Ueberdem waren die Geschichtsbücher und Erzählungen im ganzen Orient, wie auch in Egypten, mit so vielen symbolischen, hieroglyphischen, und andern verblühten, dabey oft sehr weit hergehobten Ausdrückungen angefüllt, daß man noch einer viel größern und von allem Uberglauben gesäuberten Aufmerksamkeit sich zu versehen hat, um die rechten und wahren Umstände einer Begebenheit einzusehen, und den verborgenen Kern von ihren Schalen abzusondern (a).

II. Aber im Gegentheil ist es auch unlängbar, daß viele Vorfälle und Begegnissen bey den Alten, und in derselben Schriften vorkommen, die uns nicht nur wunderdab, ja lächerlich, sondern auch oft ganz ungläublich scheinen, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil wir der ehmaligen Völker in Orient, oder in andern Ländern der Welt ihre Sitten und Gebräuche, ihre Meinungen und die auf solchen gegründete Bewohnheiten nicht genugsam einsehen, und jemals gehörig uns bekannt gemacht haben. Was bey einer Nation löblich gewesen, ist oft bey einer andern, und auch bey uns selber, vor schändlich gehalten. Dan so wohl der Stand und Wohnplatz, als die Zeit ändert vieles im menschlichen Leben, fürnemlich aber was es Sachen betrifft, die einige Verwandtschaft mit vermeinten heiligen Gebräuchen, oder demjenigen Dienste haben, welchen man geistlichen Dingen schuldig zu seyn sich einbildet. Der bekannte Geschichtschreiber Cornelius Nepos / oder vielmehr Emilius Probus hat dieses zum Inhalt seiner ganzen Vorrede gemacht, und, wie sehr die Sitten der Völker, ja oft himmelweit von einander unterschieden sind, mit unstrittigen Beyspielen erwiesen.

III. Die Wahl des dritten Königs in der alten Monarchie der Perser, des Darius Hystaspis, und derselben sonderbare Umstände sind so beschaffen, daß sie vielen scheinen fabelhaft zu seyn. Andere und zwar die meisten, welche eine von verschiednen glaubwürdigen Geschichtschreibern bezeugte Sache nicht läugnen dürfen, meinen etwas lächerliches und abgeschmacktes darin zu finden, da sie doch anders urtheilen würden, wan sie nach der damaligen Perser Gebräuche und Meinungen, wie billig, nicht aber nach ihren eigenen die Sache betrachten wolten. Diese aber veralt sich kürzlich folgender Gestalt. Nach des zweyten Persischen Königs Cambyses Tode war kein rechtmäßiger Erbe mehr vorhanden, nachdem er seinen einzigen Bruder Smerdes oder Mergis (wie ihn andere nennen) aus Haß und Neid tyrannischer Weise hatte ermorden lassen. Die zwey Usurpators, welche sich betrieglicher Weise des Throns anemasset, und deren einer den andern vor den getödteten Mergis wegen Gleichheit der Gesichtsbildung hatte ausgegeben, wurden bald entdeckt, und empfangen ihren wohlverdienten Lohn. Es fund also der Thron ledig, dessen zwar viele Große des Reichs würdig schienen, aber doch nur Einer konte theilhaftig werden. Sie waren so billig und edelmüthig gefinnet, daß sie es nicht auf ihren Eigensinn, oder auf der Menschheit

a) Es hat wenig gefehlet, daß nicht einige hundert Jahr nach unserm hochgelobten Heylandes Christi Gebuhrt, die alten Kirchenlehrer, und deren Nachfolger nicht nur in dogmatischen, sondern auch historischen Schriften, wan solche von ihnen verfertigt wurden, denselbigen Weg, ich weiß nicht aus was für einer verkehrten Andacht, aber gewis zum größten Nachtheil der Wahrheit, eingeschlagen, und hierzu die heilige Schrift selber unzeitig gemißbraucht. Dan so ist es gekommen (um aus vielen hunderten nur ein paar Exempel zu geben) daß der Kaiser Constantin der Grosse, und Eudoverß, der erste Christliche König der Francken, sollen vor ihrer Bekehrung unfähig gewesen seyn, wie solches von dem ersten fast alle alte Geschichtschreiber, von dem letztern aber Gregorius Turonensis erzehlet; die eben so wenig mit solchem Nebel behaftet gewesen, als jemand in der Welt. Aber weil der Aussatz in der heiligen Schrift ein Typus oder Sinnbild der heidnischen Abgötterey ist, so mußte dieser Zustand vor ihrer Bekehrung zum Christenthum mit unzeitiger Ostentation ihrer Wissenschaft so genennet werden. Wir haben vor einigen Jahren bereits dieses und ein weit mehreres in einer Verhaandelung Entdeckte Quelle vieler epidemischen Irthümer in der Historie mit vielen neuen Beyspielen ausgeführt.

Parteilichkeit, um alles Elend und Jammer der Verwüstung zu verhüten, sondern auf das Urtheil und die Entscheidung des Himmels, oder ihrer Gottheit wolten ankommen lassen, und damit zufrieden seyn.

IV. Dieses war der einmüthige Schluß. Und was thaten sie dan? Sie nahmen unter sich die Abrede, daß sie an einem gewissen Tage früh vor Aufgang der Sonnen insgesamt zu Pferde aufs herrlichste geschmückt an einem bestimmten Orte erscheinen wolten, und daß derselbe, welches Pferd bey oder nach den Aufgang der Sonnen am ersten wiehern würde, solte als rechtmäßiger Herrscher erkannt und verehret werden. Wie sie nun solcher Gestalt auf bestimmte Zeit und Stelle eben bey Aufgang der Sonnen ankamen, geschah es alsobald, daß das Darius Pferd zu wiehern anfieng, wodurch die übrigen so sehr gerühret wurden, daß sie augenblicklich von ihren Pferden absprangen, und durch ihre bey den Persern gewöhnliche Anbetung denselben vor ihren rechtmäßigen Herrn erkannten. So wird dieses von Herodotus/ Justinus / und andern alten Scribenten mit wenigem Unterscheide erzehlet, in deren Fußstapfen die Neuen zu treten pflegen.

V. So wunderbarlich und seltsam nun solches in unsern Augen scheint, und beynahe den Fabeln ähnlich, so natürlich und vernünftig aufgesonnen, und also auch so alaubwürdig muß dieses gehalten werden, wan wir die Sache nach der Perser Religion, und deren väterlichen Sagenen, ob schon sie abergläubisch und abgöttisch waren, nicht nach unsern Meinungen und Gebräuchen, betrachten wollen. Die Sonne wurde bey ihnen unter den Namen Mithras als die höchste Gottheit verehret; welches desto weniger zu verwundern ist, weil nach den Abfall des irdisch gesantten Menschen von der Verehrung des einzigen und ewigen Schöpfers aller Dinge, desselben Achtung am ersten auf dieses Geschöpfes Gestalt, und augenscheinlichen Nutzen gefallen. Wan gesaget wird, daß schon zu und vor Abrahams Zeiten zu Ur in Chaldäa das Feuer sey verehret worden, muß man doch nicht anders meinen, als daß die Sonne eigentlich bereits damals von den abgöttischen Völkern sey verehret, und das Feuer bey ihnen nur als ein gegenwärtiges Sinnbild derselben angesehen worden; wiewol mir nicht unbekant ist, daß der Engländer Thomas Hyde in seinem eben so gelehrten als heutiges Tages raren Buche de Religione Persarum (worin er viel weiter, als Barnabas Briffonius in seinem Tractat de regno Persarum principum, gehet) dieses so glimpflich und schmeichbar zu erklären suchet, daß fast nichts sündliches übrig zu bleiben scheint, da doch Gott sein Mißfallen über diesen Dinst zu bezeugen, dem Abraham von dorten sich weg zu begeben befohlen hat.

VI. Da nun die Sonne bey den alten Persern in so hoher Achtung stunde, daß sie als ein Gott von ihnen verehret wurde, was Wunder dan, wan ein Irrthum dem andern auf dem Fuße nachfolget? Was Wunder, daß sie derselben Meinung, keines Menschen Einfichten in einer so wichtigen Sache begehret haben? Und wie solten sie solche haben erhalten, woraus solten sie ihren Willen merken, oder am süglichsten schließen können? Das Pferd war ein Thier, welches derselben besonders gewidmet war, (b) und darum auch als das angenehmste geopfert wurde. Eben derselbe Überglaube brachte sie auf die Gedanken, die Sonne würde ihnen am liebsten ihre Meinung durch dieses muthige Thier und eine gewisse Verklärung desselben offenbahren.

VII. Aber warum mußte dieß eben bey andrechendem Tage, bey Aufgang der Sonnen geschehen? Nemlich dieselbe wurde so wohl bey den Persern, als auch zuvor und hernach bey andern Völkern, welche derselben Abgötterey erzeiben waren, des Morgens bey ihrem Aufgang angebetet, selten oder wohl gar nicht des Mittags, und des Abends. Diese Anbetung der

b) Außer so vielen andern Zeugnißen kan die einzige Stelle des Cordinus Pastor Libr. 1. § 385. gnug seyn, wo zugleich die Ursache mit beygefüget wird, wan er schreibt:

Placat equo Persis radlis Hyperiona cinctum.  
Ne detur coleri victima tarda Deo.

der aufgehenden Sonne ist wohl die allerälteste Abgötterey der Menschen gewesen, und was mir alles im Anfang, einfältig und ohn vielen Anstalten. Die Ceremonien bestunden nur in Beugung des Leibes, oder Neigung des Hauptes und eines Kusses der Hand. Hiehin ziehen einige, welche von solchen Sachen geschrieben haben, Seldenus / Vossius / Sacerdinus und andere, und zwar nicht unbillig, die Worte Hiobs Kap. 31. v. 26. Hab ich das Lide (Sonne übersetzt Piscator) angesehen / wenn es helle leuchtet / und den Mond / wenn er voll gieng? hat sich mein Herz heimlich bereden lassen / und den meine Hand meinen Mund küsse? Er will nemlich sagen, daß er sich niemals der Abgötterey habe schuldig gemacht. Daß auch viele Gelehrten daher den Ursprung des lateinischen Wortes *adorate*, wie auch des griechischen *εποσκυειν* hergeleitet, ist eine bekannte Sache.

VIII. Von dieser Verehrung der aufgehenden Sonne sind auch die noch bey uns im Schwang gehende Sprichwörter entstanden, daß man junge Prinzen, oder neue Regenten aufgehende Sonnen nennet, von welchen ein jeder grosse Erwartung zu haben pfleget; und nach denselben seine Augen richtet, da man der Alten mit der Zeit, obschon vielmals ohne Ursache, und oft nicht ohne grosser Unanbarkeit vergift. Wiewohl auch die natürliche Sonne selber bey ihrem Untergange sich oft als einen feurigen Ocean weit prächtiger denn im Felde gehenden Wandersmann, als bey dem Aufgange oder am Mittage zeigt. Von ein junges Frauenzimmer wird eben dasselbe Sprichwort nicht selten gebraucht. Hieher geböret der artige Ausdruck, dessen sich der grosse Redner Cicero bedienete, als er mit Unwillen sahe, daß des Pompeji Ansehen begunne abzunehmen, und hingegen des Cäsars eines viel jüngern Herrn Victorität zu wachsen, da er sprach: Kein Wunder! weil mehr Völker die aufgehende als untergehende Sonne anbeten.

IX. Alles dieses, was wir bisher zur Erklärung der Wahlgeschichte des Persischen Königs Darius Hystaspis angeführet haben, wird noch ferner durch dasjenige bekätiget, welches der oben erwähnte Justinus Libr. XVII. cap. 3. von eines andern Wahl, nemlich des Stratonis zu Corus schreibet. Er erzehlet, daß, als in dieser Stadt alle Herrn von ihren schelmischen Knechten wären ermordet, einer unter ihnen, nemlich des erwähnten Stratonis Diener so ehrlich gewesen, daß er nicht allein seinen Herrn aus der Gefahr errettet, sondern ihm auch ein Mittel gezeigt habe, wie er das unterdrückte Regiment der Stadt an sich bringen sollte. Dan als die rebellirende Bösewichter unter sich beschloffen, daß derselbe zum neuen Regenten sollte angenommen werden, welcher am ersten auf einem Platz vor der Stadt die aufgehende Sonne würde erblicken, habe der Diener seinem Herrn gerathen, daß er, um der aufgehenden Sonnen am ersten anständig zu werden, sein Gesicht nach Abend wenden sollte. Und wie dieser darum als ein Wahnwiriger verachtet worden, hätte er doch dasjenige erhalten, was er gesucht, nemlich das Regiment der Stadt, indem er an den Spigen der Häuser, und deren Vergöldung, daß ich so rede, am ersten wahrgenommen, daß die Straten der Sonnen dorten am Horizont sich zu zeigen anfingen, welches nicht besser und geschwinder als hinterwärts kan verspühret werden.

X. Die Ursachen dieser so angestellten Wahl sind einerley, und aus eben demselben Wahrgenommen, obschon die Umstände in etwas unterschieden gewesen. Es sollte nemlich ein Werk heissen, das der Himmel selber so beschloffen und gefüget hätte, und wobey alle menschliche Eifer sucht wäre aus den Augen gesetzt. Dieses hat auch bereits Justinus, der Geschichtschreiber, obschon nur mit kurzen Worten, Libr. I. cap. 10. zu erkennen gegeben; welches auch dadurch nicht ungelosset wird, wenn schon des Darius Stallknecht durch eine List zu machern genuyt, daß seines Herrn Pferd alsobald bey Ankunft auf den Sammelplatz wiehern anste; wovon die Geschichtschreiber ferner können gesehen werden. Di. zeigt nur, daß auch schon damals allerley List und Streiche in den wichtigsten Dingen gespielt worden.

Joh. Baldebr. Biblioth.  
Anhang.

# Anhang

Nam. XLVIII. Dienstag den 29. Novembris 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

## 1. Sachen / so zu verkaufen anseherhalb Duisburg.

Der Herr Schlüttere Administrator Seehausen ist vorhabens sub Assistentia des Colcarischen Magistrats: Gerichts seine daselbst aufm Ecke des Markts gelegene Behausung, und eine Scheune am Spiegelschen Steeg gelegen, plus licitanti, zu verkaufen, wozu der erste Terminus auf den 23. November, der 2te auf den 14. December, und der letzte auf den 3. Jan. a. fut., allemahl Nachmittags Glocke 3, auf dasigem Rathhause anberahmet; mithin werden alle diejenigen, so auf gedachte Behausung und Scheune ex quocunque capite es sege, etwas zu fordern haben, hiemit verablabet, um in ged. Terminis morgens Glocke 10, bey Strafe ewigen stillschweigen dem Magistrats: Gericht daselbst, sich zu melden, und die documenta, womit sie selbde zu justificiren vermeinen, offen zu legen.

Ad instantiam des Advocati Kochols jun. qua mandata ii der Kirchen ad divum Mann in Altis zu Soest, sollen ad causam derselben gegen die Wittibe Dahlhof zu Deiringen, die dieser zugehörigen, zwey Morgen geistl Landes am Paradieser Wege, und auf der Schlenke. an des Coloni Drusten zu Weiningen und Jun zu Deiringen Lande anschließend, und welches per æstimatores juratos, per Morgen zu 85 Rthlr. gewürdiget worden, in gesolge der alhier, zu Lipstadt und Werl affigierten proclamatum in denen dazu präfigierten legalen terminis den 16ten Decembr. a. c. 15ten Febr. und 14ten April. a. f. morgens um 10 Uhr am Stadt-Hause und Stadtgericht zu Soest, denen meistbietenden verkauft werden, des Endes lust habende Käuffere sich nicht allein einfänden können, sondern es werden auch zugleich, alle und jede Creditores und Præsententes hierneben sub poena perpetui silentii abgeladen, ihre Ansprache und Forderungen entweder in primo termino, vel ante hunc terminum behörig anzuzeigen und zu verificiren.

Es soll, ad instantiam des Kaufmanns Herrn Reinhard Brüne aus Herlohn contra die Wittibe Wisbeckendahl und deren Sohn Johan Diederich Wisbeckendahl, ausm Wirberge, das daselbst aufm Wirberge; Amt Herlohn, gelegene Wisbeckendahl Guth, bestehende in Haus, Hof, Garten, Länderey und Verge, so von beendeten æstimatores auf 1308 Rthlr. 49 St. taxiret worden, in denen dazu anberahmeten und durch die hieselbst, zu Herlohn und Ludenscheid publiciert und affigierten proclamata bekannt gemachten terminis, den 13ten Decembr. a. c., 14 Febr. und 18ten April a. fut., allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause, beim Landgericht alhier öffentlich ausgebotten, und im letzten termino, als den 18ten April. dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey zugleich alle und jede, so an vorbesagtem Guth einige gegründete Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, oder ex quocunque capite herrühren, in 12 nacheinander folgenden Wochen, wovon die 4 erste auf den 8. Novembr., die 4 andere auf den 16ten Decembr. a. c. und die 4 letztere auf den 3ten Januarii 1758, unter der Verwarnung, jedesmahl Morgens Glocke 10, beim Landgericht alhier liquidiren und verificiren müssen, daß sie bey Entschlung dessen, nachhero nicht weiter gehöret, sondern præcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Altena im Landgericht den 11ten Octobr. 1757.

Nachdem ad instantiam des Herrn Camerarii und Secretarii Pöppinghaus des Joh. Diederichen Wiemanns zu Ludenscheid Garte hinterm Lobe, Land in der Wahrt und Wiese bey der Wensel Schlitmecke, welche Stücke zu 105 Rthlr 37 flüber 6 deut æstimiret, dem meistbietenden sub hasta verkauft werden sollen, und des Endes Termini subhastationis auf den 19. Novembr., 16 Decembr. und 13 Januarii einsehend, beim Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, präfigiret worden; Als können sich die Lusthabende Ans-käuffere in gemelten Terminis melden, immassen in dem letzten Termino dem meistbietenden  
der

der Zuschlag geschehen solle; wobey zugleich alle und jede, welche an vorgemelten Erbblücken einige Forderung, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch bey Straffe ewigen stillschweigens abgeladen werden, um solche in dem zweyten Termino den 16 Decemder mit ihren justificatoris beynbringen. Ludensweid im Landgericht den 15 October 1757.

Ad instantiam des Herrn Doctoris Funcke, soll ad causam desselben gegen des Johann Died. Vorberg hinterlassene Kinder, das diesen zugehöriges und auf Bollmarstein gelegene Haus, so per juratos Aestimatores auf 260 Rthlr ästimiret worden, ingefolge der zu Wetter und Bollmarstein affigirten proclamarum in denen dazu präfigirten legalen terminis den 25 November, 23 Decemder a. curr., und 27 Januarii a. fut, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Landgerichtsstube, denen meistbietenden verkauft werden. Es können also Lusttragende Käuffere sich in dictis terminis einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gemärtigen. Zugleich aber werden alle dieselbige, so an vorged. Wohnhause einiges Recht, ex quocunque capite es auch seyn, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache und Forderungen in ultimo termino gehörig anzuzeigen. Hagen im Landgericht den 8 November 1758.

Es wird zu eines jeden Nachricht bekant gemacht, daß den 8 Decemder die Hohen- und Büschenwaldsche, und den 9 die Eichen- und Büchenwaldsche Brennholzschnägel, alle-mal Nachmittags um 2 Uhr, zu Calcar aufm Rathhause, plus offerenti verkauft werden sollen.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Rampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gemärdiget, auf besonderes des dazu angesetzten Curatoris Hn Advocati Vollmann Nachsichung, zum Verkauf aufgesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselbige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gemarten sollen, daß im letzten terminum denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres Inseigels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757.

Es sollen einige unterm 8 November curr., von dem Schuster Joh. Laay in ulum Fisci & pro judicialibus executirte Mobilien den 6 Decemder curr., publice denen meistbietenden vorm Rathhause verkauft werden; Lusttragende belieben sich dagegen einzufinden. Es wird zugleich der Schuster Joh. Laay, um die Effecten verkaufen zu sehen, gegen den 6 Decemb. hiemit verabladet. Freysfeld in ju'licio den 19 Novemder 1757.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.  
Der Herr Pastor Zur Nieden zu Opherdick, will folgendes aus freyer Hand verkaufen, oder verpachten, 1) Den Frauensitz bey dem Prediger Stuhl in der untersten Pfarrkirchen zu Hferlohn. 2) Einen Mannsitz in der obersten Stadt-Kirche. 3) Die Halbscheid der elterlichen Erb. Begräbnissen. 4) Die Halbscheid des Mannsitzes in der untersten Kirche. Lusttragende können sich also bey ihm melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.  
Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die in dem so genannten, Furg vor der Stadt Cleve gelegenen Hellingsbüschgen, abgestochene Holzschnägel, vor ansehendes Neujahr, auf der dasigen Stadtwaage, den meistbietenden bey der Kerze öffentlich verpachtet, und der eigentliche Tag zur Verpachtung durch den Kirckenruf näher bestimmt und notificiret werden solle.

In dem Kirchspiel Haltern, Herlichkeit Hufsfeld, wird ein ansehnliches Baurenth, der Lohhof genant, worauf bishero Bernd Döbbsen gewohnet, in diesem laufsenden Jahr, von Trinitatis 1757 bis 1758 pachlos; wer dasselbe wieder anpachten Lust hat, kan sich in Emmerich

Emmerich beyrn Herrn Richter Fottig melden, über die Conditiones handelen, und seinen Vortheil waffen.

#### IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Johann Jobst Steinhof, Küster in St. Georgii. Kirchen zu Soest, hat von der Wittiben des Schreiners Sauer daselbst, deren zu Soest, in der Brüder. Strassen hinten an der Soestbache gelegene und mit Num. 157. bezeichnetes Wohnhaus nebst dazu gehörigen zwey Kirchenbäncken in St. Georgii. Kirche und sieben Begräbnissen auf dasigen Kirchhofe, erblich an sich gekauft; weshalb alle, so an sothanem Hause cum pertinentiis, ex quocunque capite einige Ansprach haben, sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich binnen 4 Wochen, à dato publicationis, am Rathhause und Stadgericht zu Soest, zu melden.

Demnach Wittibe Hermann Lappe ihre in Wesel künftlich gelegene Rathstäde cum Ap- & Dependentiis freywillig auß der Hand verkauffet; Als werden samtl. Creditores ihre etwa habende prætenfiones innerhalb 6 Wochen beyzubringen, abgeladen.

#### V. Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Beym Landgericht zu Bochum, beruhen einige 900 Rthlr ad causam von Alschbruch contra Wiesmannsche Creditores deponirter Gelder; wer solche gegen gesicherte Hypothequen und 5 pro Cent, zu negotiuren verlanget, wolle sich gehörig melden.

#### VI. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Nachdeme über des abgelebten Caspar Schürmanns zu Wetter, Vermögen, Concursus Creditorum beyrn Landgericht zu Hagen, per Decretum vom 15 Septembris a. curr., erkannt, und ad instantiam des ad interim angeordneten Curatoris Herrn Advocati Leek Edictalis Citatio außgefertiget, und terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, also ultimus terminus auf den 13 Januarij a. fut. sub poena perpetui silentii anberahmet worden; Als wird solches hiemit jedermännlich bekant gemacht, damit ein jeder, so an diesem Vermögen einen gerechten Anspruch hat, sich in dicto termino einfinden, und seine Forderungen justificiren können. Hagen im Landgericht den 11 November 1757.

Nachdem wir zum Landgericht zu Dinslacken verordnete Landrichter und Assessores auß denen Concurs. Acten, des abgelebten Hofraths von Achen Credit. Wesel betreffend, besonders, auch auß der am 3ten September 1736 darinnen ergangenen Classification. Urtheil, wahrgenommen, daß verschiedene Gläubiger demjenigen, was ihnen zu præstiren auferleget worden, bißhiehin nicht nachgekommen, der angeordnete Curator, Landgericht. Advocator Bordellius auch deshalben und zu Beforgung völliger Berichtigung dieses Concursus dahin angetragen, daß solchen Gläubigern edictaliter terminus præclusionis angesetzt und ex super abundanti nominalis aufgegeben werden möge, der vorg. Urtheil und was darin, selbigen injungiret worden, ein rechtliches Nutzen zu leisten, und bey dessen Entstehung selbige effuxo termino davon auszuschließen; wir solchemnach auch diesem petto statt gegeben; so wird dan hiemit ein nochmaliger terminus peremptorius von 9 Wochen präfigiret, und werden mehrgemelte Gläubigere durch diese Edictalis, wovon eine zu Dinslacken, die andere zu Wesel, und die dritte zu Duisburg angeschlagen, erinnert und abgeladen, in gemelter peremptorischer Frist dasjenige, was nach mehrberührter Classification. Urtheil ihnen zu præstiren gebühret, annoch zu erfüllen und solchen nachzukommen, also sententiam dictam völlig zu justificiren, oder selbige haben, nach Verstreifung der 9 Wochen zu gewärtigen, daß sie von allem weitem Anbringen werden; præcludiret und hernach gänglich abgewiesen, andern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Dinslacken im Landger. den 3. Novemb. 1757.

Die hinterbliebene Erben des jüngsthin zu Lippstadt gestorbenen Schatzjuden David Herz sind widens die elterliche Nachlassenschaft unter sich zu theilen; dieselige, so daran einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit ad instantiam besagter Erben edictaliter dahin abgeladen, um ihre prætenfiones innerhalb 6 Wochen cum justificatoris vor diesem Gerichte einzubringen, oder im Ausbleibungs. Fall zu gewärtigen, daß sie damit in  
Con-

contumaciam cum impositione silentii abgewiesen werden. Pöppstadt in Judicio den 1. November 1757.

### VII. Citatio-Edictalis einer ehapirten Person ausserhalb Duisburg

Wir Landrichter und Assessores des verordneten Landgerichts zu Altena, fügen dir Joh. Wilhelm Duncker hiemit zu wissen, daß, nachdem du wegen der an deiner Ehefrauen Anne Catharine Quinc während des zwischen euch beyden vor hiesigen Landgericht obgeschwebeten Ehescheidung processus mit Verhülte der sich bey dir im Hause verdächtig aufgehaltenen Wittiben Peter Beckers und unter Aufsicht deiner Magd Catharine Elisabeth vom Hofe verübten Gewalt und Bosheit, nach gehörig untersuchten Sache zur 6 wöchigen, die Wittibe Beckers zur 4 wöchigen, und die gedachte vom Hofe zur 14 tägigen Gefangenschaft auf Wasser und Brod; auch du Duncker zur Bestellung der Caution de non ulterius offendendo, und bis zu deren Bestellung zum civil Arrest condemniret worden; und dan du Duncker ohne solche Caution zu Bestellung am 7 September a. c. aus dem Arrest ehapiret, und da du demnach am 4 curi wieder ergriffen und aufs neue zum civil Arrest gebracht bist, am 12 dieselb, selbigen Arrest abermahl violiret, und stüchtigen Fuß gesetzt hast, ohne daß wir dich wieder auffinden und beyschaffen können. Inmittels aber, nachdem die Wittibe Beckers zu Aussetzung ihrer 4 wöchigen Strafe, schon eingezogen gewesen, sich hieselbst geäußert hat, daß du der Zeit als deine vorgenannte Ehefrau bereits von dir abgewesen, die Wittibe Beckers im vorigen Sommer schwanger geworden, und im October 1756 in deinem Hause heimlich ein Kind geboren, und daß du nebst ihr dessen nächtliche Expedition zur Laßbeck im Einbürgerischen besorget habest, mithin solcher wegen der Ordnung gemäß wider dich die Edictal Citation gestern erlant werden müssen, Daß du Duncker dahero deshalb und wegen des sonstigen auf dich gefallenen Verdachts dich binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten am 11 November, 2 für den andern am 25 November, und 2 für den dritten, und zwar den 9 December a. curr., für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, vor hiesigem Landgericht, allemañ morgens um 8 Uhr, in Person erscheinen, und dich alsdenn zum Verhör mündlich verantworten sollest, und zwar mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß, wenn du auch in solchen Terminis dich nicht gestellen, und dich darin nicht verantworten wirst, alsdann dennoch die Gebühr Rechts in contumaciam wider dich ergeben solle. Wornach du Duncker dich also zu achten. Altena im Landgericht den 28 October 1757.

### VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Demnach vor einigen Wochen zwey Pferde zu Wesel aufm Stadthof hingesezt worden, wovon man die Eigner nicht erfahren können; als wird solches nunmehr bieburch bekant gemacht, damit die qualificirte Eigner sich desfalls beim Magistrat daselbst angeben, und gegen Zahlung des Futter-Geldes, selbige zurückerlösen können.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe Bongers zu Bornheim, durch Anreißung Eölnischer Unterthanen veranlasset, ihren bewohnenden Hof ganz unpartheilich taxiren zu lassen, um eine Nichtigkeit mit ihren fünf Vorkindern zu machen, und ihre Creditores zu befriedigen, deme vorgangen, ihr zu diesem Behuf 4000 Rthlr auf das Posthaus und Pflug-Länderey zu 400, und nach Absterben ihrer Mutter, als einiger Tochter, anerkanntes Erbguth zu 1500 Rthlr taxiret worden, so wird wohl kein Bedenken obwalten, solthanes Guth mit 4000 Rthlr gerichtlich zu beschweren; obichon erwehnte Eölnische Iesso zurückerhalten, und propter Casus fortuitos dieselicht nicht können.

Da die Weselsche Buchdruckerey wieder mit einem guten Subject, Namens F. F. Funcken versehen; so können dieselben, welche Belieben tragen etwas daselbst drucken zu lassen, sich an gem. Funcken, auf der Hohenstrasse in Wesel wohnhaft, adressiren.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.